

berechtigten bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenschädigung von 0,40 € je Besetzkilometer gezahlt wird.² Die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs muss vorher durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland gestattet worden sein.³ Eine solche Gestattung ist nur möglich, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere Umsteigezeiten, sonstige Wartezeiten und Fahrzeit eine unbillige Härte für den Schüler darstellen würden.⁴ Satz 3 ist für Schüler von Schulen gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SchulG nicht anzuwenden.

§ 10 Gestaltung der Linien, Fahrpläne und Haltestellen

(1) ¹Die Schüler nutzen die Linien und Sonderlinien der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (Busse, Eisen- und Straßenbahnen).² Die Schulen müssen ihren Bedarf rechtzeitig beim Zweckverband ÖPNV Vogtland anmelden.³ Zur Vorbereitung eines neuen Schuljahres ist der Bedarf bis zum 28. 02. bzw. bei den künftigen Klassenstufen 1 und 5 bis zum 31. 05., der dem Schuljahr vorausgeht, beim Zweckverband ÖPNV Vogtland anzumelden.⁴ Bei der Erstellung des Stundenplanes ist der bekannte Fahrplan des öffentlichen Linienverkehrs zu beachten.⁵ Die Stundenpläne sollten möglichst so gestaltet werden, dass unter Beachtung des § 11 (Wartezeiten) pro Schulstandort eine Fahrt zum Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss bis zu 2 Fahrten in die Wohnorte ausreichend sind.⁶ Für die Beförderung nach der Teilnahme am Ganztagsangebot ist für Schüler mit Beförderungsanspruch (§ 3) täglich eine weitere Rückfahrt je Schulstandort möglich.

(2) ¹Die für den Schülerverkehr relevanten Fahrten der öffentlichen Linien sollen in ihrer Streckenführung so gestaltet werden, dass sie für die Schüler keine unzumutbaren Belastungen aufgrund zu langer Fahrzeiten darstellen.

(3) ¹Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht.

(4) ¹Die Schulträger legen in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband ÖPNV Vogtland die Haltestellen der Linien des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich besonderer Schulbushaltestellen in der Nähe der Schulen fest. Die Errichtung dieser und die Verantwortung für den baulichen Zustand und die Sicherheit richten sich nach den Gesetzlichkeiten.² Im Übrigen sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in ihrem Gebiet für Ordnung und Sauberkeit an den Haltestellen verantwortlich.

(5) ¹Die Aufsicht an den Haltestellen liegt im Ermessen der Schulträger bzw. der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.² Befinden sich Haltestellen direkt an den Schulen, organisiert der Schulleiter im Rahmen der Aufsichtspflichten der Schule eine Haltestellenaufsicht.

(6) ¹Zur Sicherung der Schulwege und zur Ausbildung von Schülerlotsen sollen der Zweckverband ÖPNV Vogtland, die Schulträger und die Schulleitungen eng mit den Verkehrswachten und zuständigen Polizeirevieren zusammenarbeiten.

(7) ¹Neben der Verkehrserziehung in Kindergärten oder Grundschulen haben in erster Linie die Eltern oder die sonst Sorgeberechtigten die Verantwortung und Verpflichtung für die Verkehrserziehung ihrer Kinder zu sorgen.² Sie sollten die Kinder bereits vor Schulbeginn und auch weiter kontinuierlich auf dem Weg zur selbstständigen Verkehrsteilnahme erziehen.

§ 11 Wartezeiten

(1) ¹Eine Wartezeit von jeweils bis zu 45 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts an den Schulen bzw. Haltestellen gilt als zumutbar.² Es besteht kein Anspruch auf Anpassung der Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse.

(2) ¹Bei Schülern berufsbildender Schulen ist eine längere Wartezeit zumutbar.² Gleichfalls ist eine längere Wartezeit zumutbar, soweit mindestens eine Hinfahrt zur Schule und zwei Rückfahrten (§ 10 Absatz 1) unter Beachtung der vor-

genannten Wartezeit gewährleistet sind.

§ 12 Organisation der Beförderung im Linienverkehr, Fahrausweise, Antragsverfahren

(1) ¹Schüler der Klassenstufen 1 bis 10 und entsprechender Klassenstufen (§ 15), für die ein Beförderungsanspruch nach § 3 Absätze 1 und 2 besteht und die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel nutzen, erhalten auf Antrag durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland über die jeweilige Schule einen Jahresfahrausweis / eine Fahrberechtigung.² Der Antrag auf einen Jahresfahrausweis ist rechtzeitig vor Schuljahresbeginn eines neuen Schuljahres oder bei Änderung der persönlichen Verhältnisse zu stellen.

³Zur Vorbereitung eines neuen Schuljahres informiert der Zweckverband ÖPNV Vogtland über die Schulen und im Kreis-Journal über die Antragstellungszeiträume und stellt ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung.

⁴Verantwortlich für die rechtzeitige Vorlage des Antrages beim Zweckverband ÖPNV Vogtland ist der Schüler bzw. seine Eltern oder die sonst Sorgeberechtigten.

⁵Es wird eine Bearbeitungszeit bis zu einem Monat ab Eingang des vollständigen Antrages beim Zweckverband ÖPNV Vogtland eingeräumt.

⁶Ein für ein Schuljahr erteilter Jahresfahrausweis ist auch im laufenden Schuljahr dem Zweckverband ÖPNV Vogtland zurückzugeben, sobald die Voraussetzungen für seine Erteilung nicht mehr vorliegen, wie beispielsweise bei Umzug und Schulwechsel.⁷ Wird dieses durch den Antragsteller nicht beachtet, hat er dem Zweckverband ÖPNV Vogtland den dadurch entstandenen Mehraufwand zu ersetzen.

(2) ¹Der Fahrausweis ist beim Betreten des Verkehrsmittels dem Fahrer unaufgefordert vorzuzeigen.² Kann der Fahrausweis nicht vorgewiesen werden, ist eine Beförderung nur gegen Entgelt nach dem gültigen Tarif des Verkehrsunternehmens möglich.³ In diesem Fall besteht jedoch kein Kostenersstattungsanspruch.

(3) ¹Bei Verlust des Fahrausweises wird dem Schüler auf Antrag durch das zuständige Verkehrsunternehmen ein Zweitexemplar ausgestellt.² Für die Ausstellung eines Zweit- oder weiteren Exemplars ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, ein Entgelt zu verlangen.

§ 13 Verfahren ab Klassenstufe 11

(1) ¹Schüler ab der Klassenstufe 11 und entsprechender Klassenstufen (§ 15), für die ein Anspruch nach § 3 Absätze 1 und 2 besteht und die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel nutzen, können entsprechend des § 12 auf Antrag durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland über die jeweilige Schule einen Jahresfahrausweis erhalten oder in eigener Regie selbst Fahrscheine nach dem günstigsten Tarif der öffentlichen Verkehrsmittel erwerben und die Kosten dafür tragen.

²Bei eigenem Erwerb von Fahrscheinen entsteht ein Erstattungsanspruch gegen den Zweckverband ÖPNV Vogtland.

³Die Erstattung wird auf Antrag gewährt und bemisst sich nach dem günstigsten Tarif für öffentliche Verkehrsmittel.

(2) ¹Die Erstattung des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt auf Antrag.² Der Antrag ist spätestens bis zum 31. 10. (Ausschlussfrist), der auf das Ende des zu erstattenden Schuljahres folgt, an den Zweckverband ÖPNV Vogtland zu richten.³ Die Kostenerstattung erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Stellung des Antrages und Vorlage der Originalfahrscheine.

§ 14 Organisation der Beförderung außerhalb des Linienverkehrs

¹Können Schüler aller Klassenstufen aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung oder aus anderen un-

abweisbaren Gründen den Schulweg nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln absolvieren, sind diese auf Antrag über Dienstleistungsverträge im Rahmen der freigestellten Beförderung in spezielle Touren einzurichten.² Für die Antragstellung gilt § 12 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.³ Die Schulen sollen ihren Bedarf rechtzeitig beim Zweckverband ÖPNV Vogtland anmelden.⁴ Zur Vorbereitung eines neuen Schuljahres soll der konkrete Bedarf an Touren im Rahmen der freigestellten Schülerbeförderung bis zum 31. 05., der dem Schuljahr vorausgeht, angemeldet werden.

⁵Es wird eine Bearbeitungszeit bis zu einem Monat ab Eingang des vollständigen Antrages und ab Vorlage der erforderlichen Angaben, insbesondere der Unterrichtszeiten, durch den Schüler bzw. seine Eltern oder die sonst Sorgeberechtigten oder die jeweilige Schule beim Zweckverband ÖPNV Vogtland eingeräumt.

§ 15 Entsprechende Klassenstufen

(1) ¹Den Klassenstufen 1 bis 4 entsprechen die Grundstufe und das erste Jahr der Mittelstufe der Förderschule für geistig Behinderte sowie zum Zweck der Sicherung eines bestimmten Förderbedarfs eingerichtete Klassen an Grundschulen.

(2) ¹Den Klassenstufen 5 bis 6 entsprechen das zweite und dritte Jahr der Mittelstufe der Förderschule für geistig Behinderte sowie zum Zweck der Sicherung eines bestimmten Förderbedarfs eingerichtete Klassen an Mittelschulen.

(3) ¹Den Klassenstufen 7 bis 10 entsprechen
- die Ober- und Werkstufe der Förderschule für geistig Behinderte.
- Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) nach Abgang von der Mittelschule, dem Gymnasium oder der Schule zur Lernförderung, wenn die Grund- und Mittelschule, das Gymnasium oder die Schule zur Lernförderung zusammen nicht länger als 9 Schuljahre besucht wurden (Dauer der Vollzeitschulpflicht).

(4) ¹Den Klassenstufen 11 und höheren Stufen entsprechen
- die Stufen des beruflichen Gymnasiums.
- die Stufen der zweijährigen Fachoberschule.
- Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) nach Abgang von der Mittelschule, dem Gymnasium oder der Schule zur Lernförderung, wenn Grund- und Mittelschule bzw. Gymnasium oder die Schule zur Lernförderung zusammen mindestens 10 Schuljahre besucht wurden.

(5) ¹Die Absätze 1 bis 4 sind für den gesamten Bereich dieser Satzung anzuwenden, soweit entsprechende Klassenstufen betroffen sind.

§ 16 Frist

¹Alle in dieser Satzung genannten Fristen zur Stellung von Kostenerstattungsanträgen sind Ausschlussfristen.

§ 17 Verwaltungskosten

¹Für die nach dieser Satzung veranlassten Amtshandlungen werden keine Verwaltungskosten erhoben.

§ 18 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Plauen, 01. 10. 2010

gez.
Dr. Lenk
Verbandsvorsitzender